

**Interessengemeinschaft
Braunfelser Gewerbetreibende
e.V.**

Satzung

Stärke durch Kooperation und Zusammenhalt!

Eine Zeit, die geprägt ist von einer großen Angebotsvielfalt und gleichzeitiger hoher Flexibilität der Kunden, macht es unabdingbar erforderlich, gezielt auf Veränderungen des Marktes und der Einkaufserwartungen der Kunden einzugehen. Unter dem Dach der Interessengemeinschaft Braunfelser Gewerbetreibende e.V., kurz IBG, sollen diese Veränderungen registriert und analysiert werden. Gemeinsam sollen geeignete Maßnahmen ergriffen und Empfehlungen und Anregungen erarbeitet werden, um dem Ziel der Förderung des heimischen Einzelhandels, des Gewerbes und der Wirtschaft zu entsprechen. Die vorhandene Kaufkraft soll in der Region gebunden und Arbeitsplätze gesichert werden. Die IBG sieht sich als Interessenvertretung für die Region „Braunfelser Land“ und soll für alle Interessierten der Region offen sein.

Interessengemeinschaft Braunfelser Gewerbetreibende e.V.

(IBG)

- Braunfels Juni 2009 -

Satzung

vom Mai 2009

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

1. Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Braunfelser Gewerbetreibende e.V., (IBG) und umfasst Geschäftsunternehmen aller Geschäftszweige der Stadt Braunfels sowie des Braunfelser Umlandes.
2. Der Sitz des Vereins ist Braunfels
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt, die Werbung des einzelnen Wirtschaftsunternehmens durch Gemeinschaftsmaßnahmen zu fördern und sich für die Belange der gesamten Geschäftswelt von Braunfels nach außen einzusetzen. Soweit erforderlich, sollen diese Gemeinschaftsmaßnahmen mit den übrigen hierfür in Frage kommenden Vereinen abgestimmt werden.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle Gewerbetreibenden, Handwerker, Einzelkaufleute, Industriebetriebe, Handelsgesellschaften sowie Banken und Dienstleistungsunternehmen werden, die in Braunfels ihren Geschäftssitz haben oder mit dem Handel und Gewerbe der Region Braunfels verbunden sind.

2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der seine Stellungnahme den Mitgliedern und bei einer Ablehnung der Aufnahme auch dem Antragsteller schnellstens bekannt zu geben hat.
3. Im Falle eines Einspruchs gegen die Entscheidung des Vorstandes aus dem Kreise der Mitglieder oder von Seiten des Antragstellers gegen eine ablehnende Stellungnahme des Vorstandes ist das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmegesuches erhoben werden. Erfolgt kein Einspruch, so wird die Entscheidung des Vorstandes rechtswirksam.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu arbeiten und die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, soweit sie der Satzung entsprechen, zu befolgen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Kündigung, die nur schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann,
 - b. durch endgültige Schließung bzw. Auflösung des Mitgliedsbetriebes,
 - c. durch Ausschluss wegen Verstößen gegen die Satzung, gefasste Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung sowie wegen Rückstandes von mehr als 6 Monatsbeiträgen nach vorheriger zweimaliger erfolgloser Anmahnung der Zahlung durch eingeschriebenen Brief.

2. Der Ausschluss kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden. Das Mitglied muss vorher gehört werden, ist aber an den vom Vorstand festgesetzten Aussprachetermin gebunden. Nichterscheinen bedeutet Verzicht auf Rechtfertigung. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Kommt ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Mitgliederversammlung.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen den Vorstandsbeschluss durch eingeschriebenen Brief Beschwerde einzulegen. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ausscheidende Mitglieder haben die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens noch zu entrichtenden Beiträge zu zahlen. Der Vorstand kann den teilweisen oder gänzlichen Erlass dieser Beiträge bewilligen.
4. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 6

Beiträge

1. Zur Deckung der Unkosten des Vereins werden Beiträge erhoben, die die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich festsetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden auf die Zahl der Inhaber und Betriebsangehörigen festgelegt. Hierzu ist erforderlich, dass die Meldung auf Anforderung wahrheitsgemäß zu erfolgen hat.
2. Rückstände von Beiträgen sowie Umlagen werden, falls das Mitglied die Zahlung verweigert, durch Zwangsmaßnahmen eingezogen.

§ 7

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb des ersten Kalendervierteljahres statt.
2. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte,
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Genehmigung des Voranschlages für das laufende Kalenderjahr und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Wahl des Vorstandes,
 - f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
3. Weitere Mitgliederversammlungen sind von dem bzw. der Vorsitzenden von Fall zu Fall, jedoch längstens alle vier Monate einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind zuständig für alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen oder wenn sie ein ausgeschlossenes Mitglied zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens gemäß § 5, Ziffer 2 beantragt.
5. Jede Mitgliederversammlung muss wenigstens drei Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder durch Bekanntgabe in den Braunfelser

Stadtnachrichten einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben, doch sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die bis zum Tage vor der Versammlung gestellt werden, noch zu berücksichtigen. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

6. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch die Inhaber der Mitgliedsbetriebe oder durch eine bevollmächtigte Person vertreten.
7. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Vorstandsmitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme.
8. Über die Wahlen zu den Vereinsämtern und bei der Beschlussfassung gemäß § 3 Ziffer 3 und § 5 Ziffer 2, oder wenn es 1/10 der anwesenden Mitglieder verlangt, wird geheim abgestimmt. Eine offene Abstimmung über die Wahlen zu den Vereinsämtern ist einstimmig zu beschließen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter oder der Leiterin der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der/die Vorsitzende

1. Der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis hat der bzw. die stellvertretende Vorsitzende Vertretungsmacht nur dann, wenn der bzw. die 1. Vorsitzende abwesend oder verhindert ist.
3. Der bzw. die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

4. Der bzw. die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§ 10

Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus nachstehenden Personen und wird auf drei Jahre gewählt:
 - a. Vorsitzender oder Vorsitzende,
 - b. stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende,
 - c. Rechnungsführer und Rechnungsführerin,
 - d. Schriftführer oder Schriftführerin,
 - e. Werbeleiter oder Werbeleiterin,
 - f. vier weitere Beisitzer.

Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertreter sollen möglichst verschiedenen Geschäftszweigen angehören.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit mit Ausnahme von § 5 Ziffer 2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Aufgabe des Vorstandes ist es, in allen Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
4. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Unkosten und Auslagen werden vergütet.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen im Sinne des § 2, Satz 2 verwendet oder der Braunfelser Kur GmbH für die Durchführung von der Vereinsidee entsprechenden Aufgaben zugeführt. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung vor dem Auflösungsbeschluss.

Braunfels, den 24.06.2009